

# Vom musikalischen und literarischen Aufführungsrecht

Autor(en): **Vogler, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **14 (1928)**

Heft 44

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537402>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schaffen und studieren, so ist ihm ein glänzender Absatz gesichert. Aber das ist nötig; denn der Nichtkatholik steht bekanntlich allen katholischen Unternehmungen, namentlich den literarischen, mit großem Vorurteil gegenüber und hütet sich wohl,

sein Geld dafür auszugeben. Um so mehr müssen wir Katholiken einander helfen; dann sind wir stark und eine Macht, ganz besonders auf pädagogischem Gebiete, denn wir haben einen sichern Boden unter uns.  
J. Troxler.

## Vom musikalischen und literarischen Ausführungsrecht\*)

Von E. Vogler,

Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Ausführungsrechte „Gosa“ in Zürich.

Aus Kreisen katholischer Kirchenchordirektoren ist uns nahegelegt worden, an dieser Stelle einmal nähere Aufschlüsse über den Begriff des Ausführungsrechtes an Werken der Musik und Literatur zu geben. Wir kommen diesem Wunsche bereitwilligst nach, kann doch in dieser ziemlich komplizierten Materie kaum zu viel an Aufklärungsarbeit geleistet werden.

Das neue schweizerische „Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst“ vom 7. Dezember 1922 ist bekanntlich am 1. Juli 1923 an Stelle desjenigen vom Jahre 1883 in Kraft getreten. Vordem hörte man in der Öffentlichkeit und besonders auch in den kleineren Gesang- und Musikvereinen wohl etwa von einem bestehenden Schutze des Ausführungsrechtes reden, kümmerte sich jedoch blutwenig darum, weil dieses Recht in der Praxis in sehr unregelmäßiger und namentlich auch sehr willkürlicher Weise ausgeübt wurde. Man fühlte sich sogar so frei, daß man ohne jedes Bedenken Stücke für die Dilettantenbühne, Lieder, Chöre usw. auf jedem beliebigen Wege vervielfältigte und so seinen Zwecken dienstbar machte, oder diese Materialien kurzweg leihweise von andern Vereinen bezog, und man war höchst erstaunt, wenn ab und zu einmal ein Autor oder Verleger verlangte, daß man zum mindesten die zur Ausführung erforderlichen Rollenzemplare oder Musikalien anzuschaffen habe. Unter diesen Umständen muß man sich nicht wundern, wenn die Solisten, Vereine etc. sich heute nicht so leicht mit dem Gedanken vertraut machen können, daß sie neben der Erwerbung des zur Ausführung nötigen Materials auch noch des Rechtes zur Wiedergabe, d. h. des Ausführungsrechtes bedürfen, und es ist auch sehr wohl zu begreifen, daß in den Kreisen der Gebührenpflichtigen eine gewisse Beunruhigung sich geltend macht, die in täglichen Anfragen an Komponisten und Verleger oder an das Sekretariat der Schweiz. Gesellschaft für Ausführungsrechte zum Ausdruck kommt.

\*) Diese wertvolle Aufklärung von fachkundiger Seite ist im „Chorwächter“, September-Heft 1928 (Verlag M. Dörsner, Einsiedeln) erschienen und bietet sicher auch manchem unserer Leser Interesse, der nicht Abonnent des „Chorwächter“ ist. D. Sch.

Vor allen Dingen sei bemerkt, daß der Grundsatz: „Kein Werk darf ohne Genehmigung des Autors, Komponisten oder Verlegers (sofern letzterer das Ausführungsrecht erworben hat) öffentlich zu Gehör gebracht werden“ nicht erst durch das neue Gesetz Rechtsgültigkeit erhalten hat. Er galt im alten Gesetz ebensogut, als er die Basis jedes kommenden bilden muß, denn er ist von internationaler Bedeutung, festgelegt in der Berner Konvention und von solch elementarer Selbstverständlichkeit, daß das Ausland uns jederzeit zu dessen Anerkennung zwingen kann, wollen wir nicht Gefahr laufen, unsern gesamten künstlerischen Besitzstand außerhalb unserer Landesgrenzen als vogelfrei erklärt zu sehen!

Die gesetzlichen Bestimmungen sind in Kürze folgende: Das Urheberrecht bezweckt den Schutz literarischer und künstlerischer Werke. Von den letzteren fallen für uns die musikalischen in erster Linie in Betracht. Dieser Schutz dauert 30 Jahre, vom Ende des Todesjahres des Urhebers an gerechnet. Nachgelassene Werke sind bis allerhöchstens 50 Jahre nach dem Todesjahr des Urhebers geschützt. Für Werke, die ohne Namen und ohne Dednamen erscheinen, dauert der Schutz während 30 Jahren von der öffentlichen Bekanntgabe ab, es sei denn, daß der Autor den bürgerlichen Namen innerhalb dieser Frist kundgibt und damit den auf den Tod basierenden längeren Schutz erwerbe.

Das Urheberrecht speziell an literarischen und musikalischen Werken zerfällt in zwei Teile: das Verlagsrecht und das Wiedergabe- bzw. Ausführungsrecht, die beide separat übertragbar sind. Daraus geht hervor, daß einerseits das Recht zur Vervielfältigung eines Werkes keineswegs auch das Recht der Ausführung in sich selbst schließt und daß andererseits ein Konzertinstitut, Verein, Solist usw. mit dem Ankauf der Partitur und des nötigen Stimmenmaterials nicht auch das Recht der Wiedergabe erwirbt. Dieses Recht wird von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht, unter denen die Entrichtung einer besonderen Gebühr (Tantième) zu nennen ist. Fassbar dafür ist nicht der engagierte Ausübende, sondern der Veranstalter (Verein, Inhaber des Konzertlokals usw.). Nach dem Wortlaute des Gesetzes soll die Bewill-

tigung zur Aufführung eines Werkes vorher beim Inhaber des Aufführungsrechtes eingeholt werden, denn derselbe hat das Recht, eine Aufführung so lange zu verhindern, als die geforderte Gebühr nicht entrichtet oder sichergestellt ist. Unbefugte Aufführungen können nicht nur zivil-, sondern bei vorsätzlicher Uebertretung des Gesetzes sogar strafrechtliche Ahndung zur Folge haben. Wichtig ist noch, daß jede Art von Aufführung gebührenpflichtig ist, daß somit sog. Wohlthätigkeits-Aufführungen keine Ausnahmestellung genießen. Für Gesangsolisten und Sängervereine fällt als nicht unwesentliches Moment noch in Betracht, daß die Aufnahme von Liedertexten in die Programme keiner besondern Erlaubnis bedarf, sofern es sich nicht um ganze Libretti, Oratorientexte usw. handelt, die im Original oder in Uebersetzung speziell für diese Kompositionen geschaffen wurden.

Soweit die rein gesetzlichen Grundlagen, denen zufolge die Wahrung der Aufführungsrechte und die Erhebung der Aufführungsgebühren durch die verschiedenen Autoren oder Komponisten zwar nicht ein Ding der absoluten Unmöglichkeit wäre, doch erwüchse aus dieser Art des Vorgehens den Konzertinstituten und Vereinen, indem sie für jedes einzelne Stück oder Lied sich mit dem Urheber in Verbindung setzen müßten, eine enorme Arbeitsvermehrung, begleitet von ungezählten Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten, gar nicht davon zu reden, daß hinsichtlich der Höhe der Gebühren der persönlichen Willkür Tür und Tor offen stünden.

In allen diesen Fragen vereinfachend und ausgleichend zu wirken, ist im wesentlichen Zweck und Ziel der Aufführungsrechtsgesellschaften. Deren älteste ist die „Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique“ in Paris, kurz „Sacem“ genannt. Sie vertrat bisher in der Schweiz neben den Rechten ihrer eigenen Mitglieder auch die Rechte der Mitglieder derjenigen ausländischen Aufführungsrechtsgesellschaften, die ihr die Ausübung ihrer Vertretung übertragen hatten. An Schweizerischen Rechten hat die „Sacem“ von jeher nur diejenigen einiger westschweizerischer Komponisten befaßt. Die lange verbreitete Auffassung, daß die „Sacem“ auch über das Aufführungsrecht an der übrigen schweizerischen Literatur verfüge, ist daher falsch.

Im allgemeinen rückt nun aber das Nationalitätsprinzip mehr und mehr in den Vordergrund, weil man in Ländern mit nationalen Gesellschaften längst zu der allgemein richtigen Erkenntnis gelangt ist, daß nur genaues Vertrautsein mit allen Zweigen des Musiklebens eines Landes, Verständnis für die Bedürfnisse von Land und Volk und Einfühlungsvermögen in die lokalen Eigenheiten des Musikbetriebes eine richtige, das literarische und musikalische Leben nicht schädigende Geltend-

machung des Aufführungsrechtes ermöglichen. Daher besteht im Auslande auch die Tendenz, Gegenseitigkeitsverträge mit nationalen Gesellschaften abzuschließen, wann und wo immer solche bestehen. Darin liegt eine der Hauptursachen, weshalb die Schweiz sich der Notwendigkeit der Gründung einer eigenen nationalen Gesellschaft zum Schutze der Aufführungsrechte nicht länger zu entziehen vermochte, denn ohne diese Gründung bliebe den schweizerischen Autoren und Komponisten heute nur die Wahl zwischen dem Eintritt in eine ausländische Gesellschaft oder dem Verzicht auf die Wohltaten, deren sie die Gesetzgeber wollte teilhaftig werden lassen. Das letztere wäre widersinnig, und was es besonders in Zeiten politischer Wirrnisse heißt, sich dem Auslande verschrieben zu haben, wissen diejenigen am besten, die mit ausländischen Versicherungsgesellschaften „verwandt“ sind!

Praktisch stehen wir nun vor der Tatsache, daß die Pariser „Sacem“ noch gewisse ausländische und einige wenige westschweizerische Rechte bei uns vertritt, daß aber die schweizerische „Gesam“, außer dem ihr fast ausschließlich angehörenden Bestand an schweizerischen Kompositionen, die Rechte beider Gesellschaften in Deutschland, ferner der Gesellschaften von Belgien, Dänemark, Finnland, Holland, Italien, der Tschechoslowakei und Ungarn besitzt und zu wahren hat. Das macht einen Bestand von rund 6500 Komponisten, Schriftstellern und Verlegern mit ihren sämtlichen Werken aus! Ausgenommen bleiben nur die Rechte an bühnenmäßigen Aufführungen eigentlicher Bühnenwerke und an der mechanischen Wiedergabe von Werken, welche Rechte überall von besondern Gesellschaften verwaltet werden, die letzteren in der Schweiz durch die „Mechaniklizenz“ in Bern.

Trotzdem nun die „Gesam“ über dieses enorme Repertoire verfügt und das Aufführungsrecht für alle von ihr vertretenen Werke zu vergeben in der Lage ist, wäre dessen Erwerbung immer noch umständlich genug, wenn man für die Wiedergabe jedes einzelnen Stückes Bewilligung einholen müßte. Um diese Umständlichkeit und die aus derselben naturgemäß erwachsenden Unkosten zu vermeiden, schließt die Gesellschaft Pauschalverträge ab, mit denen das Aufführungsrecht an allen von der „Gesam“ vertretenen Kompositionen durch einen jährlichen Beitrag erworben werden kann. Dieser beläuft sich für Kirchenchöre auf 30 Rp. pro Jahr und aktiven Sänger. In einem solchen Pauschalvertrag sind nicht nur alle diejenigen Kompositionen inbegriffen, die der Verein selbst auführt, sondern auch alles das, was bei Konzerten durch mitwirkende Solisten, bei Sängereffekten durch eingeladene Vereine, bei Abendunterhaltungen durch Unterhaltungs- oder Tanzmusik, usw. gespielt wird.

Daß die eingehenden Gebühren auch wirklich den Autoren und Komponisten zugute kommen, geht am deutlichsten aus der Tatsache hervor, daß die „Gesa“ im Geschäftsjahre 1926/27 rund Franken 000.— ausbezahlen in der Lage war, wobei einige Komponisten, die vor der Gründung der Ge-

ellschaft nie einen Rappen Nutzen aus ihren Werken zogen, bis zu 2000 Fr. und sogar 3000 Fr. bekamen.

Für alle Auskunft wende man sich an das Bureau der „Gesa“ in Zürich, Bahnhofstraße 81, das bereitwilligst alle gewünschten Aufschlüsse erteilt.

## Schulnachrichten

**Luzern. S. Hohenrain.** Die kant. Erziehungsanstalt für taubstumme und schwachbegabte Kinder hat kürzlich den Bericht über das Schuljahr 1927/28 verfaßt. Die Taubstummenabteilung zählte auf Ende des Jahres 107, die Anstalt für Schwachbegabte 123 Kinder. An beiden Anstalten zusammen wirkten 25 Lehrkräfte, die ein vollgerüstetes Maß von Arbeit zu bewältigen haben. Der einläßliche Jahresbericht wird Interessenten wohl gerne zugestellt; er verdient, namentlich auch von Seite der Volksschullehrerschaft, gründlich geprüft zu werden. Noch besser ist ein aufmerksamer Schulbesuch in den Anstalten selber, dann erhält man Einblick in einen Schulbetrieb, der nicht nur hervorragendes methodisches Geschick, sondern auch ebensoviel Geduld und Liebe zum anormalen Kinde erfordert und die Arbeit mit normalen Kindern wieder in einem weniger düstern Lichte erscheinen läßt, wie man's hier und da sonst zu tun gewohnt ist.

**Aus dem St. Gallerland.** Wieder gelte unser erstes Wort den uns durch den Tod entrissenen Kollegen und den wackeren Veteranen, die nach langjährigem Wirken aus dem praktischen Schuldienst Abschied nahmen.

Herr alt Lehrer Gregor Tschirki, der als Lehrer in Oberterzen und als Chorregent zu Quartern im schönen Oberland Generationen an sich vorüberziehen sah, ist im hohen Alter von 82 Jahren jüngst ins Grab gesunken. Manchem erholungsbedürftigen Lehrer aus den Kantonen St. Gallen und Zürich mag der Heimgegangene als freundlicher Herbergsvater des heimlichen Kurhauses Seeben noch in treuem Gedächtnis leben. Er ruhe in Gottes Frieden und möge sich des ewigen Lohnes freuen für sein treues Wirken in Schule und Gotteshaus.

Ein zweiter verdienter Veteran, Herr Lehrer Jakob Berni in Ragaz, hat jüngst nach 25jähriger, treuer Arbeit im Dienste der Jugendbildung, davon 21 Jahre auf Ragaz entfallen, sein verantwortungsvolles Amt niedergelegt. Leider hat ihm die Schulgemeinde den vom Schulrat beantragten, wohlverdienten Ruhegehalt nicht gewährt, so leicht ihr solcher Entschluß durch das edle Anerbieten eines wackeren Kollegen gemacht wurde. Das muß dem verdienten Scheidenden weh getan haben. Um so sicherer wird sein Anrecht auf jenen unvergänglichen Lohn im Himmel sein, der unser aller bester und verlässlichster Trost sein soll. In solchem Sinne möge dem verdienten Veteranen ein froher Lebensabend leuchten und manche stille Blume der Dankbarkeit trotzdem sein Herz erfreuen.

Der dritte Veteran, Herr Professor Dr. Walter Müller in St. Gallen, der während vollen

30 Jahren als Vorsteher die dortige Sekundar-Lehrer- amtschule leitete, stand zwar nicht in unseren Reihen. Doch sind seine Verdienste um den Ausbau der Lehr- amtskurse und der durch ihn ins Leben gerufenen Leh- rungsschule so groß und allgemein anerkannt, daß der Rücktritt des Unermüdblichen und taktvoll auch un- sere religiöse Ueberzeugung Ehrenden einen Markstein im Lehrerbildungswesen unseres Kantons bedeutet. In diesem Sinne wollen es auch unsere Blätter nicht unter- lassen, dem Scheidenden warmen Abschiedsgruß und beste Wünsche für seinen wohlverdienten Ruhestand zu entbieten.

Aus dem St. Gallerland geben die verflorenen Wochen noch anderes zu berichten. Ist es nicht ein eigen Ding, daß just in der Zeit, da Velo, Auto und Flugzeug alle örtlichen Entfernungen aufheben und die fernste Ferne uns nahe rücken, der Sinn für der engsten Heimat besondere Gaben und Werte so kraftvoll neu erwacht? Zeichen dafür sind die bei uns im Kanton allerorts erstandenen Heimatmuseen, zu Lichten- steig und Wil, zu Gohau, Altsstätten und Sargans. Und auch die unermüdblichen Bestrebungen Berufener, ähn- liches in Rorschach zu erreichen und in Rapperswil das verlassene Schloß für solche Zwecke zu gewinnen, dürfen als erfreuliche Zeichen neu erwachenden Heimatfinnes gelten. Als Belegebücher der Heimatgeschichte bilden diese örtlichen Museen unerlöschliche Fund- gruben für Lehrer und Schule, so man ihre Werte zu heben weiß. Uns dünkt, es sei die berechtigte Furcht, Bestes und Ureigenstes in der Hast des modernen Lebens zu verlieren, die uns auch neues Interesse für heimische Mundart, für deren besondere Schön- heit und Lebenswärme weckt. Als Zeuge hiefür möchte das schmude Büchlein gelten: „Sanggallerland, Sanggallerbruch“, das als 83. und 84. Folge der Sammlung Schweizer-Dütsch unlängst bei Drell- Fühli erschien mit fröhlicher Frucht erquickender Dia- lekt-Proben aus allen Gauen unseres Kantons. Die Kostproben dieses bescheidenen Büchleins sind zwar nicht für Kinder bereitet; doch dürfte deren Reichhaltigkeit bei der Neuaufgabe unseres 5. Lesebuches willkommene Hilfe bieten.

Aber auch die wiedererwachte Freude an unsern alten, schönen, farbenfrohen Volkstrachten, ist sie denn etwas anderes als eine Auswirkung stiller Seh- sucht nach Werten, die wir zu verlieren Gefahr laufen? Erfreulich ist der fühlbare Wille, diese alten schönen Trachtenstücke aus ihrer steifen, beengenden Form zu be- freien und zu gesunder, bequemer und durchaus schid- licher Gewandung umzugestalten. Noch höher zu wer- ten ist die ausgesprochene Absicht, das alte, schöne Ehrenkleid unserer Voreltern aller Profanierung, vorab